

Satzungen des Ortsbürgervereins Neuenkrüge und Umgebung

§ 1 , Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen "Ortsbürgerverein Neuenkrüge und Umgebung". Er umfaßt die Ortsteile Neuenkrüge, Westerholtsfelde-Nord und Mansholt und hat seinen Sitz in Neuenkrüge

§ 2 , Zweck des Vereins:

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) das dörfliche Zusammenleben zu fördern
- b) das kulturelle Leben im Rahmen der Dorfgemeinschaft zu pflegen
- c) alle Dorfinteressen zu vertreten und dabei die einzelnen Dorf-
teile und Berufsgruppen zu berücksichtigen.

§ 3 , Mitgliedschaft:

Jeder Angehörige der Dorfgemeinschaft kann Mitglied werden, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muß, entscheidet der Vorstand.

§ 4 , Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Bezirk des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt nach schriftlichen Antrag
zum nächsten Jahresende
- c) durch Ausschließung des Vorstands auf Beschluß. Dem
Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitglieds-
versammlung zu.
- d) durch Auflösung des Vereins

§ 5 , Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitskreis
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 , Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schrift-
wart und seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den
Verein nach außen und übt seine Tätigkeit im Sinne des § 2 aus.

§ 7 Der Arbeitskreis:

Der Arbeitskreis ~~besteht~~ steht dem Vorstand zur Seite. Ihm gehören je ein Vertreter
der Ortsteile Westerholtsfelde-Nord und Mansholt, sowie fünf Vertreter des
Ortes Neuenkrüge an, außerdem die Bezirksvorsteher der Bauernschaften Neuen-
krüge-Westerholtsfelde und Mansholt. Zu den Verhandlungen des Arbeitskreises
werden hinzugezogen, sobald ihre besonderen Interessen berührt werden:

- a) je ein Vertreter der öffentlichen Vereine
- b) ein Vertreter der örtlichen Feuerwehr
- c) der Elternratsvorsitzende
- d) die örtlichen Gemeinderatsmitglieder
- e) Vertreter der Kirchengemeinde

§ 8 , Die Mitgliederversammlung:

Im ersten Viertel eines Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben durch schriftliche Einladung der Mitglieder. In der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern ein Jahresbericht vorzulegen. Der Versammlung obliegt:

- a) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren
- c) die Wahl der Arbeitskreismitglieder
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist einzuzerufen, wenn:

- a) der Vorstand es für erforderlich hält
- b) mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angabe
- X c) von Zweck und Gründen schriftlich beantragen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen

§ 9 , Der Beitrag:

Der Beitrag beträgt 3.-- DM jährlich für das Mitglied. Der Kassenwart zieht die Beträge zu Beginn des zweiten Quartals für das laufende Kalenderjahr ein. Zur Vereinfachung der Beitragszahlung werden die Mitglieder gebeten; mit dem Bankeinzug einverstanden zu sein.

§ 10 , Auflösung des Vereins:

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen.

+ c) stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahren